

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

57. Stück, 28.10.1944

Oldenburgisches Gesetzblatt.

III. Band.

57. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 28. Oktober 1944.

J n h a l t :

Nr. 68. Bekanntmachung vom 25. Oktober 1944 über den Zweckverband Weser-Ems.

Nr. 68.

Bekanntmachung über den Zweckverband Weser-Ems.
Oldenburg, den 25. Oktober 1944.

Das Staatsministerium gibt auf Ersuchen des Herrn Reichsstatthalters in Oldenburg und Bremen nachfolgenden Beschluß mit der Satzung des Zweckverbandes Weser-Ems bekannt.

Oldenburg, den 25. Oktober 1944.

Staatsministerium.

Joel

B e s c h l u ß .

Nachdem der Reichsminister des Innern mich durch Erlaß vom 31. August 1944 auf Grund des § 7 Abs. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) zur Gründungsbehörde des Zweckverbandes Weser-Ems bestimmt hat und die Beteiligten unter Anerkennung der vereinbarten, diesem Beschluß als An-

lage beigefügten Satzung mir gegenüber schriftlich erklärt haben, daß sie auf dieser Grundlage dem Zweckverbande beitreten, bilde ich gemäß § 11 Abs. 1 des Zweckverbandsgesetzes hiermit den

Zweckverband Weser-Ems

unter Feststellung der in der Anlage enthaltenen Verbandssatzung.

Dieser Beschluß ist in den Gesetzblättern der Hansestadt Bremen und des Landes Oldenburg sowie in den Amtsblättern der Regierungen in Aurich und Osnabrück bekannt zu machen. Er wird am Tage der Veröffentlichung im Gesetzblatt der Hansestadt Bremen rechtswirksam.

Auf Grund des § 5 der Satzung berufe ich zum Leiter des Zweckverbandes Weser-Ems den Landrat Lemke des Landkreises Osnabrück und zu seinem Stellvertreter den Landrat Bruns des Landkreises Vechta.

Bremen, den 13. Oktober 1944.

**Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.**

(Siegel)

W e g e n e r

Satzung des Zweckverbandes Weser-Ems.

Die Stadt- und Landkreise des Gaues Weser-Ems schließen sich auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 979) zu einem Zweckverband zusammen, für den sie sich auf die folgende Satzung geeinigt haben:

§ 1

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
„Zweckverband Weser-Ems“.
- (2) Er hat seinen Sitz am Sitz des jeweiligen Leiters des Zweckverbandes.

§ 2

Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind die

Hansestadt Bremen und die Stadt- und Landkreise des Gauweser-Ems.

§ 3

Der Zweckverband kann alle öffentlichen Aufgaben übernehmen, die in anderen Reichsteilen von den Reichsgauen als Selbstverwaltungskörperschaften bzw. den Provinzialverbänden wahrgenommen werden. Ausgeschlossen sind die Aufgaben, die im Bereich des Verbandsgebietes von den Ländern, dem Provinzialverband der Provinz Hannover oder sondergesetzlichen Verbänden durchgeführt werden.

§ 4

(1) Amtsträger des Zweckverbandes sind der Leiter und die Beiräte. Sie sind ehrenamtlich tätig.

(2) Amtsträger des Verbandes kann nur sein, wer im Hauptamt Leiter oder stellvertretender Leiter eines Stadt- oder Landkreises im Gau Weser-Ems ist.

(3) Mit dem Ausscheiden aus seinem Hauptamt erlischt auch das Amt eines Amtsträgers des Verbandes.

§ 5

Der Leiter des Zweckverbandes und sein Stellvertreter werden vom Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen auf die Dauer von 3 Jahren berufen. Wiederberufung ist zulässig.

§ 6

(1) Die in dem Zweckverband zusammengeschlossenen Stadtkreise berufen 2, die Landräte 3 Beiräte und ebenso viele Ersatzmänner. Soweit sich die Stadt- und Landkreise über die von ihnen zu berufenden Beiräte nicht einigen, geht das Berufungsrecht auf den Reichsstatthalter in Oldenburg und Bremen über.

(2) Die Amtsdauer der Beiräte und ihrer Ersatzmänner beträgt 3 Jahre. Sie können wiederberufen werden.

(3) Scheidet ein Beirat oder Ersatzmann vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für deren Rest ein Nachfolger berufen.

§ 7

Der Leiter des Zweckverbandes führt die Verwaltung in voller und ausschließlicher Verantwortung. Er hat vor Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung, insbesondere vor Feststellung des Haushaltsplanes und vor Anordnungen von finanzieller Tragweite, für die Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, die Beiräte zu hören.

§ 8

Verbandsmitglieder, die allein oder zusammen mindestens $\frac{1}{3}$ der Verbandslasten zu tragen haben, sind berechtigt, gegen Anordnungen und Maßnahmen des Leiters des Zweckverbandes die Entscheidung der Aufsichtsbehörde mit der Wirkung anzurufen, daß diese die Anordnungen und Maßnahmen des Leiters bis zur Entscheidung aussetzen kann.

§ 9

Der Leiter des Zweckverbandes vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

§ 10

Soweit die sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Verbandsausgaben (einschl. der vorgeschriebenen Rücklagen) nicht ausreichen, werden die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Steuerkraftzahlen zu jährlich festzusetzenden Umlagen herangezogen.

§ 11

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der höheren Verwaltungsbehörden des Verbandsgebietes.

§ 12

(1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Verbandsvermögen an die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der von ihnen aufzubringenden Umlagen.

(2) Der Leiter des Zweckverbandes führt die Abwicklung unter sinngemäßer Anwendung der §§ 49 bis 53 BGB. durch.